



Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Bearb.: Mag. Bernd Brunner  
Tel.: +43 (3142) 21520-233  
Fax: +43 (3142) 21520-550  
E-Mail: bhvo-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-373819/2024-18

Voitsberg, am 27.11.2024

Ggst.: Rodung, Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10,  
8010 Graz  
KG. Gallmannsegg, Grundstücke Nr. 138, 155, 1316/1, 65/2, 76,  
65/11, 65/12, 88, 65/7, 65/5, 400/1 und 400/7  
Ersatz der schadhafte Leitung durch unterirdische  
Kabelleitungen

## KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 12.11.2024 hat die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, um die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den Grundstücken Nr.: 138, 155, 1316/1, 65/2, 76, 65/11, 65/12, 88, 65/7, 65/5, 400/1 und 400/7, alle KG. Gallmannsegg, im Flächenausmaß von insgesamt ca. 4.697 m<sup>2</sup> zum Zweck der Errichtung der Kabelleitungen bzw. auf Dauer des rechtmäßigen Bestandes eines Niederspannungs-Verteilschranks (FK4) angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 17-19 und § 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 05.12.2024, um 11.00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **im Gemeindeamt Geistthal-Södingberg** angeordnet.

### **Besondere Hinweise und Bestimmungen:**

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-233 oder 03142/21520-234) möglich.

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT38208390000007286 • BIC SPVOAT21

**Bitte beachten Sie:**

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Durchführung der Rodung könnte stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Bernd Brunner  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht an:**

1. Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Gemeinde Kainach bei Voitsberg, Kainach bei Voitsberg 19, 8573 Kainach bei Voitsberg,
  - a) mit dem dringenden Ersuchen, vom Anhörungsrecht nach § 19 Abs. 5 lit. a) Forstgesetz 1975 Gebrauch zu machen und eine begründete Stellungnahme abzugeben.
  - b) weiters mit der Einladung, eine der angeschlossenen Kundmachungen an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren. Mit den weiteren Kundmachungen sind etwaige hier nicht bekannte Parteien und Beteiligte unter Beisetzung des Verständigungstages auf der Rückseite der Kundmachung zu verständigen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Parteien und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
3. Gemeinde Geistthal-Södingberg, Geistthal 83, 8153 Geistthal-Södingberg,
  - a) mit dem dringenden Ersuchen, vom Anhörungsrecht nach § 19 Abs. 5 lit. a) Forstgesetz 1975 Gebrauch zu machen und eine begründete Stellungnahme abzugeben.
  - b) weiters mit der Einladung, eine der angeschlossenen Kundmachungen an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren. Mit den weiteren Kundmachungen sind etwaige hier nicht bekannte Parteien und Beteiligte unter Beisetzung des Verständigungstages auf der Rückseite der Kundmachung zu verständigen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Parteien und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
4. Forstfachreferat, zH. Herrn DI Christoph Freytag, Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg,  
mit der Einladung zur Teilnahme an der Verhandlung sowie um Weiterleitung an das zuständige Forstaufsichtsorgan;., per E-Mail
5. Bezirkskammer Weststeiermark, Kinoplatz 2, 8501 Lieboch
6. Alois und Hermine Jantscher, Hadergasse 5, 8573 Kainach bei Voitsberg, mit Zustellnachweis (RSb)
7. Thomas Perschthaler, Geistthal 28, 8153 Geistthal-Södingberg, mit Zustellnachweis (RSb)
8. Josef Reiter, Geistthal 29, 8153 Geistthal-Södingberg, mit Zustellnachweis (RSb)
9. DI Gerald Neukam, Kleinalpe 45, 8153 Geistthal-Södingberg, mit Zustellnachweis (RSb)
10. Johann Jauk, Geistthal 25, 8153 Geistthal-Södingberg, mit Zustellnachweis (RSb)